

Infoblatt für Kommunen

Abwasserabgabengesetz (AbwAG) / Saarländisches Wassergesetz (SWG)

1. Zielsetzung, Zuständigkeiten

Nach dem Grundsatz des Abwasserabgabengesetzes ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne des § 3 Nummer 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Abgabe zu entrichten (Abwasserabgabe). Sie wird durch die Länder erhoben. Nach § 139 SWG ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Festsetzungsbehörde.

Das Aufkommen der Abwasserabgabe ist für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zweckgebunden. Zudem wird der entstehende Verwaltungsaufwand daraus gedeckt. Die Bewirtschaftung des Abgabeaufkommens obliegt dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.

2. Besonderheiten bei der Abgabepflicht für kommunale Einleitungen (§ 132 SWG)

Nach §2 AbwAG umfasst Abwasser Schmutzwasser sowie das von Niederschlägen aus den dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

Der Entsorgungsverband Saar (EVS) ist abgabepflichtig für alle Einleitungen von Abwasser aus Verbandsanlagen sowie aus kommunalen Anlagen in ein Gewässer oder in den Untergrund.

Der EVS kann die zu entrichtende Abwasserabgabe im Rahmen der Erhebung von Verbandsbeiträgen auf diejenigen umlegen, die den Verbandsanlagen Abwasser zuführen.

Die Kommunen sind abgabepflichtig an Stelle der Kleineinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/d Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten. Sie können die Abgabe auf die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt, umlegen.

Ausgenommen von der Abgabepflicht ist das Verbringen von Abwasser im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

3. Berechnung der Abwasserabgabe

3.1 für Niederschlagswasser (vgl. § 7 AbwAG, § 130 SWG)

Die Zahl der Schadeinheiten von Niederschlagswasser, das über die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, beträgt 12% der Zahl der angeschlossenen Einwohner. Die Zahl kann geschätzt werden. Der volle Abgabesatz beträgt zur Zeit 35,79 €. Die Abgabe berechnet sich durch Multiplikation der Schadeinheiten mit dem Abgabesatz.

Nach § 130 SWG kann Abgabefreiheit für Niederschlagswasser vom Abgabepflichtigen beantragt werden.

Für Niederschlagswasser im Mischsystem kann nur der Entsorgungsverband Saar den Antrag auf Abgabefreiheit stellen, da nur er den Nachweis gemäß § 130 SWG erbringen kann, dass die Kläranlage dem Stand der Technik und die Regenentlastungsanlagen den dafür in Betracht kommenden Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG entsprechen.

Eine unzulässig hohe Verdünnung führt zur Nichtgewährung der Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe, da die Anforderungen nach der Abwasserverordnung nicht entgegen dem Stand der Technik durch eine unzulässige Verdünnung erreicht werden dürfen.

Daher ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Kommunen und EVS erforderlich. Für Entflechtungsmaßnahmen können Zuwendungen (Aktion Wasserzeichen) beantragt werden. Für Niederschlagswasser im Trennsystem kann der EVS auch den Antrag auf Abgabefreiheit stellen. Bisher erfolgte dieser meist formlos durch Erklärung von EW pro Ortsteil, die Niederschlagswasser über die Trennkanalisation einleiten.

Nach §130 SWG ist jedoch auch nachzuweisen, dass das dieses nicht durch Schmutzwasser aus Fehlschlüssen verunreinigt ist und die Regenwasserrückhaltung und -behandlung den dafür in Betracht kommenden Regeln der Technik im Sinne des § 60 Abs.1 WHG entsprechen. Dieser Nachweis ist ab 2020 alle 5 Jahre zu erbringen. Er kann direkt von den Kommunen erbracht werden (vgl. Formblatt Nachweis für Abgabefreiheit NW im kommunalen Trennsystem). Sofern eine Einleitgenehmigung nach §10 WHG vorliegt und die tatsächliche Einleitsituation noch der Genehmigungslage entspricht, ist davon auszugehen, dass die Regeln der Technik erfüllt sind. Es ist dann durch fotografische Dokumentation der Einleitstelle bei Trockenwetter (mind. 3 Tage nach einem Regenereignis) nachzuweisen, dass es keine Fehlschlüsse gibt. Sofern bei Trockenwetter ein Abfluss erkennbar ist, ist das Wasser durch ein anerkanntes Labor zu beproben (z.B. EVS-Labor) und auf CSB oder TOC zu untersuchen. Ist der Messwert für CSB ≤ 80 mg/l, wird die Abgabefreiheit für NW im Trennsystem anerkannt.

3.2 für Schmutzwasser aus Verbandskläranlagen

Die Schädlichkeit des Abwassers wird in Schadeinheiten ermittelt. Nur die in der Anlage zu §3 ABWAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen (CSB, P_{ges} , N_{ges} , AOX, Hg, Cd, Cr, Ni, Pb, Cu, G_{EI}) werden zur Ermittlung der Schädlichkeit herangezogen.

Die Schädlichkeit wird nicht bewertet, wenn die Schwellenwerte nach Konzentration oder Jahresmenge gemäß Anlage (s. S. 4) nicht überschritten werden.

Für die Ermittlung der Schadeinheiten können für den jeweiligen Parameter folgende Werte herangezogen:

- a) Überwachungs- oder Veranlagungswert laut Einleitgenehmigung (§ 4.1 AbwAG)
- b) erklärter Wert nach § 6 AbwAG (falls es keine Festlegungen in der Einleitgenehmigung gibt bzw. keine gültige Einleitgenehmigung vorliegt)
- c) Schätzwerte (falls a) und b) nicht vorhanden)
- d) niedriger erklärter Wert nach § 4.5 AbwAG (vgl. eigenes Infoblatt) für Zeiträume von mindestens 3 Monaten innerhalb eines Veranlagungsjahres

Berechnungsweg für die Fälle a) – c)

- *Ermitteln der Jahresfracht* $JF[\text{kg}] = JSM[\text{m}^3/\text{a}] * \ddot{U}W [\text{mg}/\text{l}] / 1000$
- *Ermitteln der Schadeinheiten* $SE = JF : ME$ (JF=Jahresfracht, ME=Messeinheit, vgl. Anlage zu §3 ABWAG bzw. S. 4)

Für Fall d) werden die Schadeinheiten zeitraumbezogen mit den jeweils gültigen Erklärungswerten ermittelt.

Zu einem Zuschlag von erhöhten Schadeinheiten gemäß § 4 Abs. 4 AbwAG kommt es, wenn die erklärten Werten tatsächlich nicht eingehalten wurden.

$SE_{\text{erhöht}} = (SE - SE_{\text{vorbelastet}}) * \text{Erhöhungsfaktor}$

Erhöhungsfaktor = $\ddot{U}E - B/B * 0,5$ (eine tatsächliche Überschreitung) oder
Erhöhungsfaktor = $\ddot{U}E - B/B$ (mehrere tatsächliche Überschreitungen)

$SE_{\text{gesamt}} = SE + SE_{\text{erhöht}}$

Der Abgabesatz beträgt zur Zeit 35,79 €. Er wird um die Hälfte reduziert, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht, keine unzulässige Verdünnung durch Fremdwassereinfluss vorliegt und die Werte der Einleitgenehmigung oder der Erklärung nach §6 Abs. 1 AbwAG mindestens den Anforderungen der Abwasserverordnung entsprechen und als eingehalten gelten.

Die Abgabe berechnet sich durch Multiplikation der Schadeinheiten mit dem entsprechenden Abgabesatz.

3.3 für ungeklärtes Schmutzwasser über Kanalisation (§6 AbwAG, § 128 SWG)

Die Zahl der Schadeinheiten ergibt sich durch Multiplikation von geschätzter Einwohnerzahl bzw. geschätztem Einwohnergleichwert ($40 \text{ m}^3/\text{a} = 1 \text{ EGW}$) mit 1,35.

1 EW bzw. EGW wird mit 1,5 Schadeinheiten bewertet und reduziert sich um 10% durch die mechanische Reinigung.

Da keine Reinigung nach dem Stand der Technik erfolgt, gilt der volle Abgabesatz.

Für die Veranlagung maßgebend ist die Zahl der gemeldeten Einwohner zum 01.01. des Veranlagungsjahres (Gemeindezahlen lt. Statistischem Amt zum 31.12. des Vorjahres).

3.4 für Schmutzwasser von Kleininleitungen (§8 AbwAG, § 131 SWG)

Die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen u. ähnlichem Schmutzwasser beträgt gemäß § 131 SWG das 1,35 fache der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner. Es gilt der volle Abgabesatz.

Die Einleitung bleibt abgabefrei, wenn eine mechanisch-biologische Reinigung des Abwassers erfolgt und die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung sichergestellt ist.

Erfolgt die Abnahme einer KKA mit biologischer Nachrüstung oder der Anschluss an die öffentliche Kläranlage im Laufe des Veranlagungsjahres, ist die Kleininleitung auch schon im gesamten Veranlagungsjahr abgabefrei.

Nach §8 AbwAG kann die Einwohnerzahl geschätzt werden, wenn sie nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand zu ermitteln ist.

4. Verrechnung von Aufwendungen zur Herstellung einer Abwasserbehandlung nach dem Stand der Technik bzw. bei Niederschlagswasser nach den Regeln der Technik

Nach §10 Abs. 3 AbwAG können die Investitionskosten für die Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen mit der für die in den 3 Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe verrechnet werden, sofern eine Minderung der Fracht eines abgaberelevanten Parameters um mindestens 20% im zu behandelnden Abwasserstrom sowie eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten zu erwarten ist.

Nach § 10 Abs. 4 AbwAG können die Aufwendungen für Anlagen, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, die den Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG entspricht, mit der für die in den 3 Jahren vor dem vorgesehenen Anschlussdatum der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe verrechnet werden, sofern insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht zu erwarten ist.

5. Termine für Erklärungen

5.1 Vorauserklärungen

- nach §6 AbwAG

Der Einleiter der Einleiter die Erklärung nach §6 AbwAG für diese Überwachungswerte spätestens 1 Monat vor Beginn des Veranlagungsjahres (**30. November**) abzugeben.

Dies gilt insbesondere für die Aktualisierung abgabepflichtiger Kleineinleitungen (ohne SDT).

Ansonsten werden die zuletzt erklärten Daten als Schätzung übernommen.

3.2 Erklärungen nach Ablauf des Veranlagungsjahres

- nach § 133 SWG

3 Monate nach Ablauf eines Veranlagungsjahres ist im Rahmen der Erklärung nach §133 SWG anzugeben, was tatsächlich eingeleitet wurde.

- nach § 127a SWG (Nachweis über die Einhaltung niedriger erklärter Werte)

Die ausgewerteten Messergebnisse sind ein Monat nach Abschluss des Messprogramms, spätestens bis zum **1. Februar** des folgenden Kalenderjahres der Festsetzungsbehörde vorzulegen.